

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der

- ORI Martin Spa
- ORI Martin Ospitaletto Spa
- Novacciai Martin Spa
- Trafilati Martin Spa
- Trafilera Lariana Spa

Stand: August 2019

1. Vertragsabschluss

1.1 Für sämtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen der o.g. ORI Martin-Konzerngesellschaften (nachfolgend „**Verkäufer**“) mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „**Käufer**“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „**AGB**“).

1.2 Entgegenstehenden oder von den AGB abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nicht, es sei denn, der Verkäufer hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer in seiner Bestellung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Die Belieferung eines Käufers oder die Erbringung sonstiger Leistungen durch den Verkäufer bedeuten keine Anerkennung oder Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers.

1.3 Sämtliche Angebote des Verkäufers sind unverbindlich. Nach einer Bestellung durch den Käufer kommt ein verbindlicher Vertrag mit dem Käufer (nachfolgend „**Einzelvertrag**“) erst mit der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer in Textform zustande. Das Schweigen auf eine Bestellung oder ein Angebot des Käufers stellt keine Annahme desselben dar.

1.4 Mit erstmaliger Lieferung zu diesen AGB erkennt der Käufer diese auch für alle künftigen Bestellungen an, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Lieferfristen, Liefertermine, Lieferverzug

2.1 Die von dem Verkäufer im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermine oder -fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Im Falle einer Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine und -fristen durch den Verkäufer aufgrund unvorhersehbarer, von dem Verkäufer nicht zu vertretender Ereignisse, insbesondere Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder im Betrieb eines Vorlieferanten, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien, höherer Gewalt, wobei auch Arbeitskämpfe im eigenen und im Betrieb eines Vorlieferanten, hoheitliche Maßnahmen und Transportverzögerungen als höhere Gewalt gelten, kommt der Verkäufer gegenüber dem Käufer nicht in Verzug. Vereinbarte Liefertermine und -fristen verlängern sich vielmehr entsprechend. Der Verkäufer wird dem Käufer

entsprechende Verzögerungen unverzüglich mitteilen. Bei einer Verzögerung um mehr als sechs Wochen ist jede Vertragspartei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche aufgrund eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

2.2 Lieferfristen und -termine beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Verkäufers zu laufen. Hat der Käufer vor Lieferung der bei dem Verkäufer bestellten Produkte zu erbringende Mitwirkungshandlungen, wie etwa die Einholung und Beibringung von Genehmigungen oder Bescheinigungen, die Leistung einer Voraus- oder Anzahlung oder Ähnliches nicht rechtzeitig erbracht, verlängern bzw. verschieben sich vereinbarte Liefertermine oder -fristen - unbeschadet der Rechte des Verkäufers aus einem Verzug des Käufers - um den Zeitraum bis zur vollständigen Erbringung der Mitwirkungshandlung durch den Käufer.

2.3 Für die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine ist alleine der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Produkte ohne Verschulden des Verkäufers nicht rechtzeitig abgesendet werden können.

2.4 Im Falle des Verzugs wird der Verkäufer dem Käufer die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung unverzüglich mitteilen. Nach erfolgter Mitteilung über die Dauer der Lieferverzögerung hat der Käufer seinerseits den Verkäufer unverzüglich in Textform über die voraussichtliche Höhe eines etwaigen Verzögerungsschadens zu informieren.

3. Lieferung, Gefahrenübergang

3.1 Soweit nicht anders vereinbart, versendet der Verkäufer die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers und bestimmt den Spediteur oder Frachtführer nach eigenem Ermessen.

3.2 Wird im Falle der Vereinbarung einer Lieferung „Ex Works Brescia“ von dem Verkäufer als versandfertig gemeldete Ware von dem Käufer nicht frist- oder termingerech abgeholt, ist der Verkäufer berechtigt, die entsprechende Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern, nach eigenem Ermessen geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Ware vorzunehmen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Käufer Ware, die innerhalb einer bestimmten Frist nach Meldung der Versandbereitschaft durch den Verkäufer von dem Käufer zum Versand freigegeben werden soll (Abruf), nach erfolgter Meldung durch den Verkäufer nicht fristgerecht abrufen oder Ware aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht verladen oder geliefert werden kann. Die gesetzlichen Regelungen betreffend den Abnahmeverzug bleiben unberührt.

3.3 Die Ware wird durch den Verkäufer handelsüblich verpackt und unversichert an den Käufer versendet bzw. zur Abholung bereitgestellt. Die Kosten für Transport und Verpackung trägt der Käufer. Eine Versicherung des

Transports oder eine über die handelsübliche hinausgehende Verpackung bedarf einer gesonderten, Vereinbarung in Textform. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel übernimmt der Verkäufer nicht.

3.4 Die Gewichte werden auf den geeichten Waagen des Verkäufers festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich.

3.5 Der Verkäufer ist zur Erbringung von Teillieferungen oder Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich in Textform ausgeschlossen.

3.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware geht - vorbehaltlich abweichender Regelungen im Einzelvertrag - bei Versand der Ware durch den Verkäufer mit Übergabe an die Transportperson, im Übrigen mit Bereitstellung zur Abholung auf den Käufer über. Soll die Ware auf Wunsch des Käufers erst auf seinen Abruf hin ausgeliefert oder bereitgestellt werden, so geht die Gefahr - je nachdem, was früher eintritt - mit Übergabe oder mit Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Ziffer 3.2 bleibt unberührt.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gesamten gelieferten Ware (nachfolgend „**Vorbehaltsware**“) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die dem Verkäufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer zustehen (nachfolgend „**Saldovorbehalt**“) und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter des Käufers einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden, vor. Der Saldovorbehalt gilt jedoch nicht für Vorkasse- oder Bargeschäfte, die Zug-um-Zug abgewickelt werden. In diesem Fall bleiben die gelieferten Waren das Eigentum des Verkäufers, bis der Kaufpreis für diese Waren vollständig gezahlt ist. Der Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.

4.2 Eine Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt stets für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne den Verkäufer zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 4.1.

4.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbe-

haltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer dem Verkäufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuem Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für den Verkäufer. Die Miteigentumsrechte des Verkäufers gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 4.1.

4.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 4.5 auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieser Ziffer 4.4 gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Falle befugt.

4.5 Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus einem Weiterkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, tritt der Käufer bereits jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren an den Verkäufer ab. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen der Verkäufer Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 4.3 zustehen, tritt der Käufer dem Verkäufer bereits jetzt ein dem Miteigentumsanteil des Verkäufers entsprechender Teil der Forderung ab. Die jeweilige Vorausabtretung nimmt der Verkäufer bereits jetzt an.

4.6 Der Käufer ist zum Einzug der aus dem Weiterkauf der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen bis auf Widerruf dieser Berechtigung durch den Verkäufer berechtigt. Von diesem Widerrufsrecht wird der Verkäufer nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ein Zahlungsanspruch des Verkäufers aus einem Vertrag mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Der Käufer ist auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, unverzüglich über sämtliche Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware Auskunft zu erteilen und dem Verkäufer alle für eine Einziehung dieser Forderungen erforderlichen Unterlagen herauszugeben. Der Käufer hat ferner seine Abnehmer auf Verlangen des Verkäufers unverzüglich von der erfolgten Forderungsabtretung an den Verkäufer zu unterrichten, sofern der Verkäufer dies nicht selbst tut.

4.7 Über Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übersendung des Pfändungsprotokolls oder entsprechender Dokumente zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs

oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

4.8 Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag.

4.9 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 50%, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers in Höhe des übersteigenden Teils Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise ab dem jeweiligen Werk des Verkäufers.

5.2 Ändert sich später als vier Wochen nach Vertragsabschluss die Summe der außerhalb des Betriebs des Verkäufers entstehenden Kosten (Abgaben oder andere Fremdkosten), die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, ist der Verkäufer berechtigt, die Preise im entsprechenden Umfang jeweils zum Ersten des Kalendermonats anzupassen. Für den Fall, dass der angepasste Preis den Ausgangspreis um mehr als 15 % übersteigt, hat der Käufer mit Wirksamwerden der Preisanpassung ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der von der Preisanpassung betroffenen Waren. Das Rücktrittsrecht kann nur innerhalb einer Woche ab Kenntnis oder Kenntnismöglichkeit von der Preisanpassung ausgeübt werden.

5.3 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in dem Einzelvertrag sind Rechnungen spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine Bezahlung mittels Schecks oder Wechseln ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Einzelvertrag zulässig.

5.4 Zahlungen haben dergestalt zu erfolgen, dass der Verkäufer spätestens am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Im Fall einer nicht fristgerechten Zahlung ist der fällige Betrag ab dem Fälligkeitszeitpunkt mit 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Zusätzlich berechnet der Verkäufer eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 €. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

5.5 Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren (z.B. Mängelansprüche) bzw. unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.6 Für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Verkäufers aufgrund nachträglich bekanntwerdender oder eintretender Umstände, die zu einer deutlichen Vermögensverschlechterung des Käufers führen, gefährdet sind, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB

zu. Dies gilt auch, soweit die Leistungspflicht des Verkäufers noch nicht fällig ist. Der Verkäufer ist dann im Übrigen auch berechtigt, alle unverjährten Zahlungsansprüche aus der laufenden Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

6. Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängel

6.1 Die vertragsgemäße Beschaffenheit und Mangelfreiheit der gelieferten Ware bemisst sich vorrangig nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mit der Maßgabe, dass unerhebliche produktionsbedingte Abweichungen im Rahmen branchenüblicher oder normgemäßer Toleranzen keinen Sachmangel darstellen. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich im Einzelvertrag vereinbart ist. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. Der Verkäufer haftet nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

6.2 Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen gem. EN 10204 und ähnliche Zeugnisse sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.

6.3 Für die Untersuchung der Ware und die Anzeige von Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Käufer die Obliegenheit hat, die für die jeweilige Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und dem Verkäufer Mängel der Ware unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Untersuchungsobliegenheit besteht auch dann, wenn eine Prüfbescheinigung oder ein sonstiges Materialzertifikat mitgeliefert wurde. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht unverzüglich nach Ablieferung entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.

6.4 Im Falle von Beanstandungen durch den Käufer hat dieser dem Verkäufer unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben. Auf Verlangen ist die beanstandete Ware oder eine Probe derselben dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Anfallende Kosten für den Transport der Ware trägt der Verkäufer. Bei unberechtigten Beanstandungen steht dem Verkäufer das Recht zu, den Käufer mit den angefallenen Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand zu verkehrsüblichen Preisen vor zu belasten.

6.5 Bei Vorliegen eines Mangels wird der Verkäufer nach seiner Wahl unter Berücksichtigung der Belange des Käufers eine Nacherfüllung in Form einer Ersatzlieferung oder Nachbesserung durchführen. Wird die Nacherfüllung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer dem Verkäufer hierfür eine angemessene Frist setzen, nach

deren fruchtlosem Ablauf er gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Vertrage zurücktreten kann.

6.6 Soweit die vom Käufer für die Nacherfüllung geltend gemachten Aufwendungen im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit, unverhältnismäßig sind, ist der Verkäufer berechtigt, den Ersatz dieser Aufwendungen zu verweigern. Eine Unverhältnismäßigkeit liegt insbesondere vor, soweit die geltend gemachten Aufwendungen 150 % des abgerechneten Warenwertes oder 200 % des mangelbedingten Minderwerts der Ware übersteigen.

6.7 Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB bleiben unberührt. Weitergehende Ansprüche, z. B. auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 7.

7. Haftungsbeschränkung

7.1 Die Haftung des Verkäufers auf Schadens- und Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers und, in Fällen grober Fahrlässigkeit, auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

7.2 Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Ware übernommen hat, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

7.3 Ist der Verkäufer mit einer Lieferung oder sonstigen Leistung in Verzug, kann der Käufer Ersatz des Verzugsschadens neben der Leistung verlangen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch beschränkt auf höchstens 10 % des vereinbarten Preises für die in Verzug geratene Leistung. Das Recht des Käufers auf Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe der vorliegenden Ziffn. 7.1 und 7.2 bleibt unberührt.

7.4 Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen den Verkäufer aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, §§ 478, 479 BGB oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung

durch den Verkäufer oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

8. Ausfuhrnachweis

Holt ein außerhalb der Republik Italien ansässiger Käufer oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Drittlandsgebiet, so hat der Käufer dies gegenüber dem Verkäufer durch Übergabe von Belegen, die den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts der Republik Italien genügen, nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Übergabe der Ware erbracht, so hat der Käufer die Umsatzsteuer gemäß dem für Lieferungen innerhalb der Republik Italien geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen bzw. nachzuzahlen.

9. Anwendbares Recht, Gerichtstand, Teilnichtigkeit

9.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt in Ergänzung der vorliegenden AGB das deutsche unvereinheitlichte Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

9.2 Gerichtsstand ist nach Wahl des Verkäufers Duisburg oder der Sitz des Käufers.